

**Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und  
Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) über die Erhebung von  
Kostenerstattungen  
für die Herstellung, Erweiterung, Veränderung und Beseitigung von  
Trinkwasserhausanschlüssen**

**- Kostenerstattungssatzung für Trinkwasserhausanschlüsse -**

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 17.07.2014 (GVBl. LSA S. 288, 342), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 8 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG-LSA), i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften (Kommunalabgabengesetz) vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.11.2015 die folgende Satzung beschlossen (Beschlussnummer: 07 / 2015):

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal betreibt zur Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser in seinem Verbandsgebiet eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Trinkwasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der geltenden Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal - Trinkwasserversorgungssatzung -. Die öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgt mittels zentralem Trinkwasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z. B. Hochbehälter, Betriebshöfe, Druckerhöhungsstationen und allen Einrichtungen zur Förderung und Aufbereitung des Trinkwassers, das sind die Wasserwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen ( zentrale Trinkwasseranlage).
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungsansprüche für die Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen für die Trinkwasserversorgung.
- (3) Ebenso erhebt der Zweckverband nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungsansprüche für die Erweiterung, Veränderung und Beseitigung von Trinkwasserhausanschlüssen.

## **§ 2 Kostenerstattungsanspruch**

- (1) Stellt der Zweckverband auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen oder mehrere Trinkwasserhausanschlüsse von der zentralen öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage her, so sind dem Zweckverband die Aufwendungen für die Herstellung dieser Hausanschlüsse in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Nach demselben Grundsatz sind für die Erweiterung, Veränderung und Beseitigung von bestehenden Trinkwasserhausanschlüssen die dafür aufgewendeten Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

## **§ 3 Entstehen des Kostenerstattungsanspruches**

- (1) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses.
- (2) Ein Kostenerstattungsanspruch entsteht ferner nach Fertigstellung der Erweiterung, Veränderung oder Beseitigung von Trinkwasserhausanschlüssen, ebenfalls in Höhe der tatsächlichen entstandenen Aufwendungen. In technisch und / oder rechtlich begründeten Fällen sowie in Fällen zum Schutz der Trinkwassergüte kann der Zweckverband diese erforderlichen Maßnahmen auch einseitig veranlassen und umsetzen.

## **§ 4 Erstattungspflichtige**

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494; ber. 1997 I. S. 1061), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.04.2015 (BGBl. I S. 610), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. vom 29.03.1994 (BGBl. I S.709), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1688), bzw. in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, im Falle von Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

## **§ 5 Fälligkeit**

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

## **§ 6 Billigkeitsregelungen**

Gemäß § 13a KAG-LSA können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 7 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Kostenerstattungspflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Kostenerstattung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksgebundenen Daten (Vor- und Zuname der Erstattungspflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) nach dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen – Anhalt (DSG LSA) vom 12.03.1992 (GVBl. LSA S. 152), i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.02.2002 (GVBl. LSA S. 54), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.07.2015 (GVBl. LSA S. 365), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, durch den Zweckverband bzw. von ihm Beauftragte zulässig.
- (2) Der Zweckverband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 8 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Kostenerstattung sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

## **§ 9 Vorausleistung**

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht mehr erstattungspflichtig ist.

## **§ 10 Ablösung**

In Fällen, in denen die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist anhand der zu erwartenden Kosten zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

## **§ 11 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Kostenerstattungspflichtigen haben dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Kostenerstattung erforderlich ist.
  
- (2) Der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

## **§ 12 Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber binnen eines Monats nach erfolgter Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 (2) Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 11 (1) dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten nicht jede Auskunft erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung der Kostenerstattungspflicht erforderlich ist;
  2. entgegen § 11 (2) verhindert, dass der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu notwendige Hilfe verweigert;
  3. entgegen § 12 dem Zweckverband den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht binnen eines Monats nach erfolgter Rechtsänderung anzeigt.
  
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 (3) KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
  
- (3) Der Zweckverband ist im Hinblick auf diese Bestimmungen Verwaltungsbehörde im Sinne i.S. d. § 36, Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), i.V.m. der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 02.03.2010 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.03.2015 (GVBl. LSA S. 72), bzw. in der jeweils geltenden Fassung.

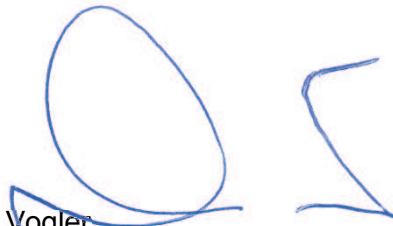
**§ 14**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 15**  
**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen - Kostenerstattungssatzung für Trinkwasserhausanschlüsse - vom 13.11.2013 außer Kraft.

Braunsbedra, den 09.11. 2015



Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



**Ausfertigung – Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.11.2015 beschlossene und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreis Saalekreis mit Schreiben vom 09.11.2015 angezeigte Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Herstellung, Erweiterung, Veränderung und Beseitigung von Trinkwasserhausanschlüssen - Kostenerstattungssatzung für Trinkwasserhausanschlüsse - wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Braunsbedra, den 09.11. 2015



Vogler  
Verbandsgeschäftsführer

